

CBT in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralph Oben-Stintenberg

Fortbildung des Personals Bedarf und Konzeption der Angebote

Die Steuerverwaltungen der Länder stehen bei enger werdenden Personalbudgets vor der Aufgabe, als Einnahmeverwaltungen mit anspruchsvollen Steuergesetzen effizient zu arbeiten. Steuerungstechniken liefern wesentliche Daten zum Fortbildungsbedarf der Beschäftigten. Ohne eine Diskussion über die Strukturen optimaler Lernwelten mit genau am Bedarf der Steuerverwaltung ausgerichteten Lernprogrammen vor deren Verfügbarkeit in den Vordergrund zu rücken, hat die Steuerverwaltung in Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Lernprogramme auf dem Gebiet des Steuerrechts entwickelt und mit ihrem Personal getestet. Eine Kooperation mit anderen Steuerverwaltungen in Planung und Produktion eines weiteren komplexen Lernprogramms steht unmittelbar vor einem erfolgreichen Abschluss. Der Beitrag am 09.02.2000 in der Sektion G 3 – Öffentliche Verwaltung - beschrieb den gerade begonnenen, spannenden Weg, mit Lernprogrammen die Fortbildung des Personals zu ergänzen.

In Nordrhein-Westfalen werden jährlich für rd. 9.000 bis 11.000 Beschäftigte im wesentlichen an eigenen Bildungseinrichtungen, so z. B. der Fortbildungsakademie der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Bonn-Bad Godesberg, mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Das Programm lässt sich in die klassischen Bereiche der Anpassungs-, Veränderungs- und Förderungsfortbildung aufteilen. Angebote im Bereich der Führungsfortbildung als fester Bestandteil aller Programme nehmen breiten Raum ein. Hinzu kommen dezentrale Fortbildungsveranstaltungen in den einzelnen Dienststellen, die von hauptamtlichen Fortbildern, aber auch von Multiplikatoren durchgeführt werden. Insgesamt sind für rd. 13.000 Beschäftigte auf der Ebene des mittleren Dienstes, für rd. 12.000 Beschäftigte im Bereich des gehobenen Dienstes und für rd. 1.000 Beschäftigte in der Laufbahn des höheren Dienstes zum richtigen Zeitpunkt die erforderlichen Inhalte zu vermitteln.

Bei der Planung der Angebote stehen Dringlichkeit des Bedarfs und Wirtschaftlichkeit in der Durchführung im Vordergrund. Änderungen im Steuerrecht, in der

zur Verfügung stehenden Technik und in den Arbeitsabläufen stellen die Planer von Fortbildungsangeboten vor immer neue und größere Anforderungen. Auch wenn die Systematisierung der Angebote und die Fortbildungsorganisation ständig verfeinert werden, bleibt es schwierig, zeitnah eine große Zahl von Beschäftigten mit den vorzusehenden Inhalten zu erreichen.

Lernprogramme für die Fortbildung ?

Schon vor Einzug der modernen Bürokommunikation in der Steuerverwaltung und der Erledigung der Aufgaben mit vernetzten Personalcomputern wurde vor einigen Jahren von der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen die Frage untersucht, welche Bildungseinrichtungen, Verwaltungen und Unternehmungen sich mit Lernprogrammen befassen, welche Erkenntnisse ggf. übernommen werden können und ob es auf steuerlichem Gebiet für die Steuerverwaltung verwendbare Lernprogramme gibt. Das Ergebnis der Umfragen führte zu der Entscheidung, mit eigenem Personal auf die Zielgruppe der Studentinnen und Studenten zugeschnittene Lernprogramme selbst zu entwickeln. Es entstanden mehrere Lernprogramme, die erfolgreich getestet wurden und im Studienbetrieb Akzeptanz fanden.

Lernprogramme zur Fortbildung des Personals, die auf dem Markt verfügbar sind, beschäftigen sich überwiegend mit Management- und Führungswissen, decken den Bereich der Kommunikation in vielen Varianten ab, vermitteln Wissen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, beschäftigen sich mit Updates bei Standardsoftwareprodukten oder trainieren Fremdsprachen. Die wenigen Programme mit steuerlichen Inhalten treffen nur am Rande gewünschte Inhalte.

Es war damit herauszufinden, ob zielgruppenorientierte Lernprogramme auf dem Gebiet des Steuerrechts selbst zu entwickeln und herzustellen sind und ob die Beschäftigten in der Steuerverwaltung dieses neue Medium in der Wissensvermittlung annehmen. Neben einem Lernprogramm auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer entstand in Zusammenarbeit zwischen der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen und der Oberfinanzdirektion Münster ein Lernprogramm auf dem Gebiet des Steuerstrafrechtes, dessen Qualität und Annahme durch die Beschäftigten in einem ersten Feldtest untersucht wurde.

Test mit dem Lernprogramm „Steuerstrafrecht“

Das Programm bietet einen Überblick über das Steuerstrafrecht und setzt eine steuerliche Grundbildung voraus, die die in Betracht kommenden Zielgruppen in der Steuerverwaltung mitbringen.

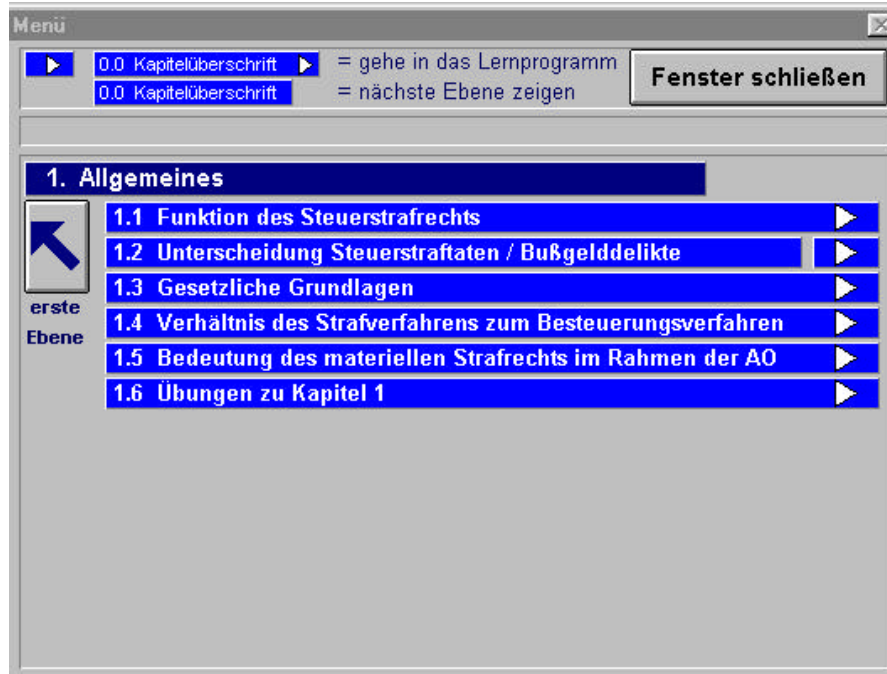
Es ist einfach zu bedienen und kann von jedem Beschäftigten gehandhabt werden, der selbst nur minimale Kenntnisse über einen Personalcomputer mitbringt. Neben einer kurzen Einführung in die Handhabung des Programms wird in Übersichten die Struktur des Programms erläutert, die einzelnen Segmente vermitteln mit einem hohen Anteil an Interaktion die Lerninhalte, Lernzielkontrollen ermöglichen eine Erfolgskontrolle und im Hintergrund sind alle im Zusammenhang erforderlichen Gesetzestexte verfügbar.



Bildschirm zu Beginn des Programms

Etwa 130 Beschäftigte haben mit diesem Programm gelernt. Sie benötigten im Durchschnitt 3 h 25 m für die Bearbeitung bei einer geschätzten Vorgabe durch die Autoren von rd. 5 h. Gelernt wurde weit überwiegend in jeweils besonderen Räumen; das Programm wird künftig aber auch an den jeweiligen Arbeitsplätzen verfügbar sein.

Alle Testteilnehmer erhielten eine kurze Einführung in das Programm und konnten während der Lernzeit über Hotlines Fachleute zur Handhabung des Programms, zur IT-Technik und auf dem Gebiet des Steuerstrafrechtes erreichen.



Beispiel für die Gliederung des Programms „Steuerstrafrecht“

Eine Befragung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach dem Lernen mit diesem Programm brachte folgende Ergebnisse:

Annahme des Lernprogramms

75 % der Befragten beurteilten diese Art des Lernen mit sehr gut und gut. Insgesamt lagen 95 % der Antworten in der oberen Hälfte der vorgegebenen Bewertungsskala. Kein Teilnehmer stand dem Programm ablehnend gegenüber. Das Alter der Testpersonen hatte auf die Beurteilung keine Auswirkung.

Umgang mit dem Lernprogramm

92 % der Testpersonen bestätigten eine sehr einfache oder einfache Handhabung des Lernprogramms.


Darstellung des fachlichen Inhalts

82 % der Beschäftigten fanden die Darstellung des fachlichen Inhalts sehr bzw. gut verständlich. Äußerungen auf Fragebögen unterstrichen den guten Aufbau, die übersichtliche Darstellung und die optische Aufbereitung des Programms.

Mittäterschaft

Täterschaft		Teilnahme	
Alleintäterschaft § 25 Abs. 1 StGB	Mittäterschaft § 25 Abs. 2 StGB	Anstiftung § 26 StGB	Beihilfe § 27 StGB

Mittäterschaft i.S.d. **§ 25 Abs. 2 StGB** ist gegeben, wenn mehrere Personen **gemeinschaftlich** die Tat begehen.



Beispiel einer CBT-Seite zur „Mittäterschaft“

Eigene Verantwortung beim Lernen

Die Möglichkeit, in eigener Verantwortung zu lernen, gefiel fast 80 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gut bzw. sehr gut.

Unabhängigkeit von Seminarort und –zeit

Einen großen Vorteil sahen hier 85 % der Testpersonen.

Lerntempo

Mehr als 90 % der Befragten fanden es gut und sehr gut, das Lerntempo selbst bestimmen zu können. Die Selbstbestimmung beim Üben und Wiederholen war den Teilnehmerinnen und Teilnehmern besonders wichtig.

Fachhochschule für Finanzen NRW - Lernprogramm Steuerstrafrecht

Datei Bearbeiten Gesetze Auswerten Hilfe

Übung 6.3 Kreuzen Sie bitte die richtige(n) Aussage(n) durch Anklicken der kleinen Quadrate () links neben der Frage an.

Formvorschriften:
Eine Selbstanzeige i.S.d. **§ 371 AO**

- kann schriftlich erklärt werden
- kann mündlich erklärt werden
- kann zu Protokoll erklärt werden
- ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erklärt wird
- ist nur wirksam, wenn sie notariell beglaubigt wird

Beispiel für eine Lernzielkontrolle

Lernerfolgskontrollen

Die Möglichkeit, mit Lernerfolgskontrollen den eigenen Lernerfolg überprüfen zu können, beurteilten über 90 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im positiven Bereich der Beurteilungsskala.

Auswahl von Lerninhalten

Über 80 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßten es, Lerninhalte selbst auswählen zu können.

Lernerfolg

Darüber hinaus schätzten die Beschäftigten den eigenen Lernerfolg mit über 90 % der Antworten in der oberen Beurteilungsskala als gut ein.

Das Ergebnis der Erprobung dieses Lernprogramms fiel damit so positiv aus, dass das Lernprogramm – mittlerweile liegt schon eine fortgeschriebene Version vor – als Fortbildungsangebot für alle Zielgruppen in der Fläche angeboten werden kann.

Den obersten Finanzbehörden der anderen Länder wurde jeweils eine Kopie des Programms zur Verfügung gestellt. Nach der Zahl der eingegangenen Anfragen zum Verwertungsrecht ist damit zu rechnen, dass das Lernprogramm „Steuerstrafrecht“ in mehreren Steuerverwaltungen der Länder Verwendung finden wird.

Kooperation mit anderen Steuerverwaltungen

Die Aufgabenstellung und der Fortbildungsbedarf sind für das Personal in allen Steuerverwaltungen der Länder in der jeweiligen Funktionsgruppe etwa gleich. Der nach § 50 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten gebildete Koordinierungsausschuss zur Abstimmung von Ausbildungs- und Fortbildungsfragen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den Ländern hat daher ein erstes CBT-Projekt der Länder initiiert, um doppelte Entwicklungsarbeit zu vermeiden, Kosten und Personaleinsatz zu minimieren und auf diesem Wege für Lernprogramme erste gleiche technische Standards festzulegen.

Für das gemeinsame Projekt wurde der Bereich „Vollstreckung“ ausgewählt. Hier ändern sich in den Finanzämtern interne Abläufe und die Qualität der DV-Unterstützung mit der Folge, dass in erheblichem Umfang Personal umzusetzen und für

eine neue Aufgabe zu qualifizieren ist. Das vorgesehene Lernprogramm wird folgende Inhalte haben:

Kapitel	Inhalt	CBT-Seiten	Davon Lernzielkontrollen	Seiten im Abschluss-test
1	Funktion der Vollstreckungsstellen	20	1 – 2	1
2	Bedeutung der Vollstreckung	50	3	3
3	Vollstreckungsvoraussetzungen und Hindernisse	80	6	6
4	Arbeitsabläufe in der Vollstreckungsstelle	70	5	5
5	Vorbereitung der Vollstreckung durch den Vollziehungsbeamten	50	3 – 4	3
6	Vollstreckung in Forderungen	100	6	6
7	Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen	30	2	2
8	Eidesstattliche Versicherung	20	1	1
9	Insolvenzverfahren	20	1	1
10	Rückstandsunterbindende Maßnahmen	20	1	1
11	Rechtsbehelfe im Vollstreckungsverfahren	40	1	1
12	Abschlusstest			
Summe		470	30 – 32	30

Im Vergleich zum Lernprogramm auf dem Gebiet des „Steuerstrafrechts“ ist das Programm auf dem Gebiet des „Vollstreckungsrechtes“ mehr handlungs- und aufgabenorientiert und weniger aus einem Lehrplan heraus abgeleitet.

Den Lernenden soll mit diesem Programm in erster Linie Handlungskompetenz vermittelt werden. Soweit es unter Berücksichtigung des Stoffinhaltes eben möglich ist, werden Probleme behandelt, die dem Arbeitsalltag in der Vollstreckungsstelle entsprechen.

Ermöglicht wird dies durch ein Rahmenszenario, das in einem fiktiven Finanzamt „Waldstadt“ spielt. Die agierenden Personen werden in ihrem Finanzamt als Hauptakteure in Kapitel 1 des Programms vorgestellt. Aufbauend werden alsdann in den einzelnen Kapiteln Storys entwickelt und fortgeschrieben.

Hier ein Beispiel:

Lernziel

Der Anwender soll erläutern können, unter welchen Voraussetzungen die Steuerschulden bei Gesamtschuldnern aufgeteilt werden können.

Inhalt

Gemäß § 268 der Abgabenordnung (AO) kann jede Person, die durch die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer (ESt) Gesamtschuldner geworden ist, beantragen, die Vollstreckung wegen dieser Steuern jeweils auf den Betrag zu beschränken, der sich nach den §§ 268 – 278 AO errechnet. In anderen Fällen der Gesamtschuldnerschaft ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

Eine förmliche Aufteilung gemäß §§ 268 ff AO erfolgt nur auf schriftlichen oder zur Niederschrift erklärten Antrag des oder der Gesamtschuldner. Der Antrag ist nicht mehr zulässig, wenn die rückständige Steuer vollständig getilgt ist (§69 (2) Satz 2 AO). Eine grundsätzliche Pflicht des Finanzamtes, die Vollstreckungsschuldner auf §§ 268 ff AO hinzuweisen, folgt aus § 89 AO. Das Finanzamt soll danach die Stellung von Anträgen, die offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben sind, anregen. Gleichwohl besteht keine allgemeine Hinweispflicht des Finanzamtes. Die Hinweispflicht besteht nur, wenn ein Steuerpflichtiger offensichtlich nicht rechtskundig ist. Der Antrag soll deshalb zumindest bei Steuerpflichtigen, die offensichtlich nicht steuerlich beraten und rechtsunkundig sind, spätestens vor einer Verwertungshandlung angeregt werden.

Der Antrag kann bereits vor Einleitung der Vollstreckung, frühestens jedoch nach Bekanntgabe des Leistungsgebotes gestellt werden. Zuständig für die Bearbeitung von Aufteilungsanträgen ist die Veranlagungsstelle.

Story

Die Eheleute N. werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Der Ehemann erzielt Einkünfte aus seinem Einzelunternehmen, die Ehefrau ist Hausfrau. Nach Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides über 15.000,-- DM erfolgt keine Zahlung.

Frau Schmidt (Bearbeiterin in der Vollstreckungsstelle) bekommt eine Rückstandsanzeige auf den Schreibtisch und möchte die Vollstreckung bei den Eheleuten einleiten. Aus der Bewertungsakte ergibt sich, dass die Ehefrau Eigentümerin des selbstgenutzten Einfamilienhauses ist. Frau Schmidt möchte nunmehr die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen einleiten. Bevor sie die notwendigen Anträge beim Amtsgericht stellt, werden die Eheleute nochmals angemahnt.

Daraufhin ruft Frau N. an und erläutert, dass sie keine Einkünfte erziele und das Haus von ihren Eltern geerbt habe. Sie möchte nunmehr Rat, wie sie die Vollstreckung abwenden könne.

Frau Schmidt erläutert ihr die Möglichkeit der Aufteilung der Steuerschulden.

Über die Aufteilung erteilt das Finanzamt gemäß [§ 279 AO](#) einen Aufteilungsbescheid. Hierfür ist der Veranlagungsbezirk zuständig. Danach kann das Finanzamt nicht mehr aus dem Steuerbescheid, sondern nur noch aus dem Aufteilungsbescheid vollstrecken.

CBT-Seite zum Aufteilungsbescheid

Länderübergreifende Zusammenarbeit

Das Lernprogramm wird länderübergreifend und damit dezentral realisiert. In Nordrhein-Westfalen werden Teilprodukte auf einem Server abgelegt, in einem anderen Land abgerufen, bearbeitet und wieder als bearbeitetes Produkt zum Abruf auf den Server gelegt. Räumliche Entfernung zwischen den Beteiligten wird so überwunden.

Die gewählte Struktur für die Produktion mag für arbeitsteilige Verfahren von allgemeinem Interesse sein. Sie hat sich bisher bewährt:

Steuerungsgruppe

Personal aus mehreren Bundesländern

Projektmanagement

2 Beschäftigte aus Nordrhein-Westfalen

Projektrealisierung

Drehbuchautoren und Programmierer - 9 Beschäftigte aus Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen -

Fachberater

4 Beschäftigte aus Baden-Württemberg und Bayern

Qualitätssicherung

1 Beschäftigter aus Nordrhein-Westfalen

Finanzierung

Sachkosten: Aufteilung auf die Länder

Das so hergestellte Lernprogramm wird bundesweit etwa im April 2000 zur Verfügung stehen. Die Länder werden es in die bestehenden Fortbildungskonzepte einbauen.

Folgerungen und weitere Entwicklung

Mit den beiden Lernprogrammen zum „Steuerstrafrecht“ und zum „Vollstreckungsrecht“ wurden bzw. werden noch Erfahrungen gewonnen, die für den weiteren Weg die Richtung weisen.

Folgendes ist festzuhalten:

- Die Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der Lage, mit eigenem Personal sehr eng am Bedarf orientierte Lernprogramme auf dem Gebiet des Steuerrechts zu entwickeln und herzustellen.
- Länderübergreifende Produktionen sind realisierbar.
- Lernprogramme werden von den Beschäftigten gut angenommen. Sie versprechen, wirtschaftlich günstig auf richtigem Niveau bei guten Lernerfolgen eine große Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Bedarf rechtzeitig zu erreichen.

Daraus ist zu folgern:

- Lernprogramme dürften zum festen Bestandteil jeder Fortbildungskonzeption werden. Personalverantwortliche, Fortbildungsplaner, CBT-Entwickler und Trainer werden die Strukturen eines passenden Informations- und Wissensmanagements bei einer Vernetzung von textbasierten Intranetangeboten, herkömmlichen Trainings und Lernprogrammen zu entwickeln haben, um Lernprogramme an die richtige Stelle zu rücken und die sich bietenden Vorteile zu nutzen.
- Die Steuerung von Lernprozessen über netzbasierte Lernplattformen mit Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Lernenden und Tutoren und zwischen den Lernenden untereinander dürfte in der weiteren Entwicklung von allen Beteiligten gefordert werden.

Zu hoffen ist, dass die Organisationsstrukturen der Fortbildung mit Lernprogrammen eine hohe Bedeutung einräumen, damit der mit der technischen Entwicklung mögliche Fortschritt und die Kooperationsmöglichkeiten über die Ländergrenzen hinweg mit weiter verbesserten Fortbildungsangeboten wirksam werden können.

Für die Beschäftigten bieten gerade Lernprogramme einen Anstoß, die Selbstlernkompetenz neu zu definieren, Lernvorhaben mit anderen Aufgaben und Verpflichtungen in Einklang zu bringen und das Lernen gegen Störungen abzusichern.

Ralph Oben-Stintenberc c/o FM NRW, 40479 Düsseldorf, Jägerhofstr. 6,
E-Mail: Ralph.Oben-Stintenberc@fm.nrw.de, Tel.: (FM) 0211/4972-2209